



Hannover, 23. April 2009

Dem Vorsitzenden unseres Landesverbandes, Eberhard Brandt, wird vorgeworfen, seiner Unterrichtsverpflichtung als Lehrer der Heinrich-Nordhoff-Gesamtschule Wolfsburg teilweise nicht nachgekommen zu sein. Es ist von 500 Fehlstunden (HAZ v. 22.04.2009) die Rede. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Informationen (und Fehlinformationen) über den Sachverhalt sind aus einer Landesbehörde an die Zeitschrift „Focus“ weitergegeben worden, die wörtlich aus einem internen Vermerk zitiert. Der Informant hat damit gegen die strafbewehrten Vorschriften des § 28 Niedersächsisches Datenschutzgesetz und § 203 Strafgesetzbuch verstoßen. Diesbezüglich hat Herr Brandt am 20.04.2009 Strafantrag bei der für die Landesschulbehörde zuständigen Staatsanwaltschaft Lüneburg gestellt.
2. In dem am 20.04.2009 veröffentlichten Focusartikel ist davon die Rede, dass gegen Herrn Brandt ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden sei. Zu diesem Zeitpunkt war davon bei der für die Durchführung zuständigen Landesschulbehörde nichts bekannt. Tatsächlich wurde ein Verfahren mit Schreiben vom 21.04.2009 eingeleitet, die Einleitungsverfügung wurde Herrn Brandt am 22.04.2009 ausgehändigt. Es stellt sich hier die Frage, ob damit eine Falschmeldung nachträglich mit einem diese korrigierenden Sachverhalt unterlegt werden sollte.
3. Zur rechtlichen Situation: Die Unterrichtsverpflichtung von Mitgliedern des Schulhauptpersonalrates und einiger weniger leitender Gewerkschaftsfunktionäre berechnet sich in Niedersachsen wie folgt:
  - Auszugehen ist von der in der Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte festgelegten Unterrichtsverpflichtung, diese beträgt an Integrierten Gesamtschulen 24,5 Unterrichtsstunden wöchentlich.
  - Dem Schulhauptpersonalrat, dem Herr Brandt angehört, steht ein Deputat von Freistellungsstunden zu, die dieser auf seine Mitglieder verteilt. Herr Brandt erhielt hier eine Freistellung von 18,5 Unterrichtsstunden, seit Beginn des Schuljahres 2008/09 von 15,5 Stunden.
  - Nach bisheriger Praxis können sich leitende Gewerkschaftsfunktionäre auf Antrag mit einem Teil ihrer Arbeitszeit ihrer Gewerkschaft zuweisen lassen. Diese erstattet dem Land dann dafür die anteiligen Kosten, bei Herrn Brandt geschah das im Umfange von zuletzt 5 Unterrichtsstunden.
  - Es verbleibt eine restliche Unterrichtsverpflichtung, diese ist Gegenstand der Auseinandersetzung.
4. Die Berechnung der Lehrerarbeitszeit ist äußerst kompliziert. Es gibt vielfältige Abweichungen von der Regelstundenzahl (hier 24,5 Unterrichtsstunden):
  - Zur Bewältigung des Schülerberges wurden verpflichtende Arbeitszeitkonten eingerichtet, Lehrkräfte an Gesamtschulen mussten für mehrere Schuljahre eine Unter-

richtsstunde zusätzlich unterrichten, das dadurch gebildete Konto wurde in einer Ausgleichsphase, die bei Herrn Brandt im Schuljahr 2006/07 begann, durch Unterrichtsreduzierung ausgeglichen.

- Die Schulleiter sind berechtigt, die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft bis zu vier Unterrichtsstunden wöchentlich zu erhöhen oder auf die Hälfte zu reduzieren. Dadurch ergeben sich erhebliche Schwankungen.

5. Zum konkreten Vorwurf: Da das Disziplinarverfahren erst mit Schreiben vom 21.04.2009 eingeleitet wurde und viele Informationen noch nicht vorliegen, ist nur eine vorläufige Stellungnahme möglich.

Der Schulleitung und Herrn Brandt war klar, dass dieser auf Grund seiner Verpflichtungen als Vorsitzender und als Personalrat kaum sinnvoll unterrichtlich einsetzbar war. Man hätte deshalb durch Zuweisung an die GEW so viele Stunden übertragen können, dass keine Unterrichtsverpflichtung mehr bestanden hätte. Davon hat man jedoch bewusst abgesehen, da Herr Brandt auf seinem Arbeitszeitkonto ein erhebliches Guthaben hatte. Dieses war zum einen im Rahmen des verpflichtenden Arbeitszeitkontos angesammelt worden, zum anderen hatte Herr Brandt vor seiner Freistellung über einen längeren Zeitraum einen erkrankten Kollegen vertreten und auch hier viele Stunden angespart. Das Konzept ging dahin, diese Plusstunden gegen die verbleibende Unterrichtsverpflichtung aufzurechnen. Dies wurde auch umgesetzt, wobei es wegen der komplizierten Vorgaben kleinere Schwankungen gab. Mit Ende des Schuljahres 2007/08 wies das Konto von Herrn Brandt lediglich etwa 60 Minusstunden aus. Nach der Arbeitszeitverordnung „sollen“ am Ende des Schulhalbjahres 40 Stunden nicht überschritten werden, Überschreitungen sind jedoch im Ausnahmefall zulässig und werden in Niedersachsen tausendfach praktiziert. Eine Überziehung des Kontos um 60 Stunden bewegt sich im Normbereich und ist noch nie Gegenstand disziplinarischer Ahndung gewesen.

6. Mit Beginn des Schuljahres 2008/09 reduzierte Herr Brandt seine Freistellung als Personalrat von 18,5 auf 15,5 Stunden. Daneben beantragte er, die Zuweisung an die GEW auf 10,5 Stunden zu erhöhen. Wäre dem entsprochen worden, hätte keine Unterrichtsverpflichtung mehr bestanden. In diesem Zusammenhang ist ein Fehler unterlaufen: Der Antrag auf Erhöhung der Zuweisung ist nicht rechtzeitig zum Schuljahresbeginn gestellt worden. Auf Grund eines Versehens wurde der Antrag erst im November 2008 gestellt und rückwirkende Zuweisung beantragt. Nach viermonatiger Bearbeitungsdauer wurde er sodann im März 2009 abgelehnt. Mit dieser Ablehnung war nicht zu rechnen, da entsprechenden Anträgen in der Vergangenheit immer stattgegeben worden war, teilweise mit Rückwirkung. Weil sie jederzeit mit der weiteren Zuweisung des Herrn Brandt rechnete, setzte die Schulleiterin diesen nicht im Unterricht ein, sondern belastete sein Arbeitszeitkonto, sie ging davon aus, dass hier rückwirkend Stunden würden gutgeschrieben werden können.

7. **Zusammenfassung:** Herr Brandt hat keinen Unterricht geschwänzt. Es wurde lediglich sein Arbeitszeitkonto in einem Maße belastet, das den in Niedersachsen üblichen Rahmen nicht überschreitet. Herr Brandt muss sich lediglich vorwerfen lassen, dass der Antrag auf zusätzliche Zuweisung von Stunden zu spät gestellt worden ist, was kein schwerwiegendes disziplinarisches Fehlverhalten ist. Das Kultusministerium muss sich fragen lassen, warum es zur Bescheidung eines einfachen Antrages vier Monate benötigte und diesen dann, entgegen der jahrzehntelang praktizierten Verfahrensweise, ablehnte. Das Kultusministerium muss sich auch fragen lassen, warum zu keinem Zeitpunkt ein Gespräch geführt wurde, um eine sachgerechte, einvernehmliche Lösung herbeizuführen.